

Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag, Maximilianeum, 81627 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz (StMUV)

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag

Maximilianeum, 81627 München

Tel. 089 / 4126 - 2493, - 2728

Fax 089 / 4126 - 1494

info@gruene-fraktion-bayern.de

www.gruene-fraktion-bayern.de

U4/U5 Max-Weber-Platz

Tram 19 Maximilianeum

München, den 21. Dezember 2016

Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von RWE auf Abbau von Anlagenteilen von Block B des Atomkraftwerks Gundremmingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen in Bayern erhebt hiermit Einwendungen im Verfahren zum Antrag von RWE auf Abbau von Anlagenteilen von Block B des Atomkraftwerks Gundremmingen, das nach § 7 Abs. 3 AtG durchgeführt wird. Wir erheben diese Einwendungen, da mit dem vorgelegten Antrag der Schutz verfassungsmäßiger Rechte bayerischer Bürgerinnen und Bürger gefährdet ist, wie beispielsweise das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder der Schutz des Eigentums.

Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßt ausdrücklich, dass der Block B des Atomkraftwerks Gundremmingen in etwa einem Jahr abgeschaltet werden soll. Wir halten sowohl eine vorzeitige Abschaltung von Block B für möglich und sinnvoll, als auch eine Stilllegung des Blocks C spätestens zum Jahresende 2017. Denn spätestens zu diesem Zeitpunkt soll die schon mehrmals verschobene vollständige Inbetriebnahme der so genannten Thüringer Strombrücke erfolgt sein. Durch Sie wird die Versorgungssicherheit Bayerns in einem Umfang gewährleistet, dass auf beiden Gundremminger Siedewasserreaktoren verzichtet werden kann. Auf die Sicherheitsprobleme der letzten Siedewasserreaktoren Deutschlands wurde mehrfach hingewiesen. Diese sind aber jetzt nicht Gegenstand dieser Einwendung.

Wir halten den Antrag von RWE in dieser Form grundsätzlich für nicht zulässig. RWE beantragt mit dem veröffentlichten Antragsschreiben ausdrücklich keine Stilllegung, sondern nur einen Abbau von Anlagenteilen. Damit wird die bisherige Praxis eines geordneten, zeitmäßig nacheinander ablaufenden Prozesses, bestehend aus Leistungsbetrieb, Nichtleistungsbetrieb, Rückbau und Entlassung aus dem Atomgesetz aufgeweicht und eine rechtliche Grauzone geschaffen. Daher muss erst ein Stilllegungsantrag gestellt und verbeschieden sein, bevor Anlagenteile abgebaut werden dürfen.

Die beiden Blöcke B und C des Atomkraftwerks Gundremmingen werden seit der 1. Teilerrichtungsgenehmigung sowohl vom Antragsteller, wie von der Genehmigungsbehörde als eine Anlage behandelt. Das von RWE geplante Vorgehen, versucht nun aus dieser einen Anlage zwei Anlagen zu machen. Das ist rechtlich nicht statthaft. Daher kann der Abbau der Gesamtanlage nur nach Stilllegung beider Reaktorblöcke erfolgen.

Wie bedeutend diese Forderung ist zeigt eindrücklich der Vorfall bei der Revision 2015, als durch eine Fehlhandlung eines externen Mitarbeiters eine Armatur des in vollem Betrieb befindlichen Reaktors betätigt und damit eine Reaktorschnellabschaltung ausgelöst wurde. Offensichtlich ist das Prinzip der räumlichen Trennung in Gundremmingen keineswegs verwirklicht. Es benötigt daher nicht viel Phantasie sich die möglichen gefährlichen Unfälle vorzustellen, wenn Abbauarbeiten an einem Block ausgeführt werden, obwohl der andere Block noch in Betrieb ist.

Dreist und rechtlich fragwürdig ist auch das Verhalten von RWE, in dem der Antragsteller eine Genehmigung beantragt, aber sich den Zeitpunkt vorbehält, wann er ggf. von der Genehmigung Gebrauch machen will. Diese Art der Beschaffung von Vorratsgenehmigungen ist unzulässig. Sie widerspricht auch dem atomrechtlichen Prinzip, dass der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik angewandt werden muss. Daher ist aus unserer Sicht zunächst eine eindeutige Erklärung der Antragsteller einzufordern, dass sie eine eventuelle Genehmigung kurzfristig nutzen werden.

Unverantwortlich ist dieses Ansinnen aber auch gegenüber der Genehmigungsbehörde, wie gegenüber den betroffenen Menschen in der Umgebung und im Atomkraftwerk. Da der Zeitpunkt des Abbaus ganz erhebliche Auswirkungen auf die Strahlenbelastung der Menschen im und um das Atomkraftwerk haben, ist es eine Unbotmäßigkeit diesen Vorbehalt einzufordern. Zahlreiche Überlegungen im Rahmen der Einwendungen beziehen sich auf den geplanten Abbau von Anlagenteilen, obwohl der benachbarte Reaktorblock noch in Betrieb ist und obwohl beide Brennelementelagerbecken noch nicht geräumt sind. Warum sollen sich EinwenderInnen und Genehmigungsbehörde Gedanken machen für Pläne, die RWE beliebig realisieren will oder nicht?

Ein weiterer Mangel der Antragstellung ist, dass es keine fundierte Abwägung zwischen dem „Sofortigen Abbau“ und dem „Sicheren Einschluss“ gibt.

Weiterhin weisen die Antragsunterlagen eine Fülle von unbestimmten Beschreibungen aus, die es uns nicht ermöglichen, das Verfahren konkret zu beurteilen. Es wird nicht beantragt, welche konkreten Systeme, Komponenten oder Anlagenteile im Rahmen dieses Verfahren abgebaut werden sollen. Ferner ist nicht festgelegt, welche technische Verfahren dabei zur Anwendung kommen.

Wie inzwischen auch festgestellt wurde, befinden sich im Sicherheitsbericht offensichtliche Falschdarstellungen (z.B. Abbildung 6), die nicht die reale Wirklichkeit wiedergeben. Wir fordern daher die Genehmigungsbehörde auf, vom Antragsteller konkretere und korrekte Unterlagen einzufordern und diese in einer neuen Auslegung der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Wie schon bei den Genehmigungsverfahren zum Abbau und Stilllegung von Isar 1 und Grafenrheinfeld, beantragt RWE nun auch bei Gundremmingen B einen Abriss unter beladenem Brennelementelagerbecken. Dieses Vorhaben ist eine erhebliche Steigerung des Gefährdungspotenzials und der Strahlenbelastung für die dort Beschäftigten. Diese Gefahrensteigerung ist vollkommen unnötig und ausschließlich im ökonomischen Interesse des Antragstellers. Noch nie wurde in Deutschland mit dem Beginn des Abrisses von Atomkraftwerken begonnen, obwohl die Kernbrennstofffreiheit nicht gegeben ist. Mit gutem Grund sollte an dieser Praxis festgehalten werden.

Für den Abbau von Anlagenteilen ist eine radiologische Charakterisierung des Blocks B in Gundremmingen vorher vorzunehmen. Nur damit kann der Abbau so geplant werden, dass die Strahlenbelastung minimiert wird. In den Unterlagen fehlt sowohl die radiologische Charakterisierung, wie auch Angaben zur erforderlichen Minimierung der Strahlenbelastung. Gängige Maßnahmen, wie die Entleerung aller Kühlmittelsysteme werden nicht erwähnt. Die Reihenfolge der Abbaumaßnahmen ist nicht ersichtlich, ebensowenig die geplanten Verfahren zum Abbau bzw. zur Zerlegung. Weitere Unterlagen, z.B. zum Reststoff- und Abfallkonzept werden zwar im Sicherheitsbericht erwähnt, sind aber nicht ausgelegt worden. Auch dies macht eine fundierte Bewertung nicht möglich.

Weitere ähnliche Mängel haben die Unterlagen, was den gesamten Bereich der Lagerung, des Transports und der Freigabe von radioaktiven Reststoffen betrifft. Unserer Ansicht nach müssten die verschiedenen Verfahren deutlich dargestellt und bewertet werden. Auch die Frage der Zwischenlagerung ist nicht eindeutig geklärt.

Allein aus den oben genannten Gründen halten wir es für notwendig, vom Antragsteller genauere Unterlagen anzufordern. Diese Unterlagen müssen dann öffentlich neu ausgelegt werden und ein neues Einwendungsverfahren eingeleitet werden. In dieser Art und in diesem Umfang ist es für EinwenderInnen

nicht möglich das Vorhaben umfassend in seinen potenziellen Auswirkungen zu beurteilen.

Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen zu erheben und auf dem Erörterungstermin vertieft darzustellen.

Wir bitten Sie uns über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens aktuell auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Hartmann, MdL
Fraktionsvorsitzender



Martin Stümpfig, MdL
energiepolitischer
Sprecher